

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Wir verkaufen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Andere Abmachungen müssen, um gültig zu sein, von uns schriftlich bestätigt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch als abgelehnt, soweit sie von uns nicht ausdrücklich bestätigt werden. Für Montagen von Lieferungsgegenständen gelten nur die schriftlich vereinbarten Montagebedingungen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend, Kostenvorschläge sind unverbindlich. Wir behalten uns vor, für Angebote und Entwurfsarbeiten eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Liefervertrag nicht zustande kommt. Zum Angebot gehörende Unterlagen, Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Kenntnis über die Beständigkeiten der angebotenen, verarbeiteten oder gelieferten Kunststoffe wird vorausgesetzt. Im Zweifelsfalle ist eine Rückfrage unbedingt erforderlich. Entwürfe und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Angebotsunterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt.

3. Besonderheiten

Für die chemische Beständigkeit und die physikalischen Eigenschaften der von uns verarbeiteten Rohstoffe/Halbzeugmaterialien übernehmen wir keine Garantie. Alle Hinweise auf die Einsatzmöglichkeit der von uns hergestellten/gelieferten Erzeugnisse entsprechen Erfahrungs- und amtlichen Testwerten. Sie dienen grundsätzlich der Anregung als unverbindliche Hinweise. Die endgültige Beurteilung kann in vielen Fällen nur aus Prüfungen unter Praxisbedingungen erfolgen. Eine Garantie auf Grund solcher Hinweise kann nicht abgeleitet werden. Für Folgeschäden gleich welcher Art übernehmen wir keine Haftung. Wir haften nicht für Unfälle, Betriebsstörungen oder sonstige Schäden oder Nachteile, die unseren Kunden oder Dritten aus unseren Lieferungen entstehen.

4. Preise

Unsere Preise gelten freibleibend ab Betrieb München, ausschließlich Verpackung, die nicht zurückgenommen wird. Es sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Auftragsnahme gültigen Kostenfaktoren. Bei Lohn- und Materialpreiserhöhungen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, behalten wir uns eine Preisberichtigung bis zum Liefertermin vor.

5. Lieferung und Lieferzeit

Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei Frankolieferungen. Sie werden auf dessen ausdrücklichen Wunsch und dessen Kosten versichert.

Vereinbarte Lieferzeiten gelten nur annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch erst nach Klärung aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Fragen.

Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen bei uns oder unseren Zulieferern, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, ungenügende Rohstoffversorgung, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit oder berechtigen uns, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, ohne daß dem Kunden daraus Ansprüche entstehen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die genannten Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

Bei Lieferverzug aus Gründen des vorangegangenen Absatzes ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem nicht ausgeführten Teil eines Auftrages zurückzutreten. Alle anderen Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, wegen nicht rechtzeitiger Lieferung oder Nachlieferung, sind ausgeschlossen.

6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, wenn keine besonderen schriftlich bestätigten Vereinbarungen getroffen sind, für Handelsware innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto ohne Abzug an uns zu bezahlen. Sonderfertigungen sind sofort netto ohne Abzug fällig. Bei Rechnungen für Formwerkzeuge, Vorrichtungen oder Lieferungen größeren Umfangs behalten wir uns Zahlungsforderung wie folgt vor:

1/3 bei Auftragsbestätigung

1/3 bei Lieferbereitschaft

1/3 nach Lieferung innerhalb von 10 Tagen

Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Bei Annahme von Wechseln oder Scheck, die stets nur erfüllungshalber entgegengenommen werden, sind die Diskont- bzw. Wechselspesen vom Kunden zu tragen.

Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Aufrechnung etwaiger Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden auch ohne in Verzugsetzung für unsere Forderungen ab Fälligkeit Zinsen von mindestens 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Bei Zahlungsverzug oder Bekanntwerden ungünstiger Umstände über die Vermögenslage oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir ohne Rücksicht auf getroffene Zahlungsvereinbarungen berechtigt, die sofortige Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu verlangen. Außerdem entbinden uns solche Umstände von der Leistungspflicht, den Besteller aber nicht von der Abnahmeverpflichtung.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung. Dies gilt auch im Kontokorrentverhältnis nach der Saldoziehung.

Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Andere Verfügungen, durch die unser Eigentum gefährdet wird insbesondere die Sicherungsübereignung, sind unzulässig.

Formwerkzeuge und Vorrichtungen bleiben unserer Eigentum, auch wenn der Besteller anteilige Herstellungskosten bezahlt hat.

8. Beanstandungen und Mängelrügen

Beanstandungen wegen unvollständiger oder Falschliefereung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen.

Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir nur zur Nachlieferung bzw. Gewährleistung nach Abschnitt 9 verpflichtet.

9. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit und zugesicherte Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, sofern die Fehler nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang

liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die im Angebot ausdrücklich zugesagt oder aus seinem Inhalt eindeutig als solche zu erkennen sind. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die wir vor Auslieferung eines Auftrages an einer Ware allgemein vornehmen, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, bei mehrschichtigem Betrieb 6 Monate ab Lieferdatum.

Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Erzeugnisse. Durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht nicht erneuert oder verlängert. Bei Ersatzlieferung oder Instandsetzung von Teilen in unserem Betrieb sind die beanstandeten Teile an uns frachtfrei zurückzusenden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Für fremde Erzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Wir leisten keine Gewähr für Schäden, insbesondere aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Inbetriebsetzung oder Behandlung, fehlerhafter Montage durch den Kunden, unsachgemäße Beanspruchung oder Verwendung ungeeigneter Medien durch den Kunden oder Dritte entstehen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von fremder Herkunft verändert wird. Der Kunde darf einen Mangel nicht selbst oder durch Dritte beseitigen lassen, wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind oder bei besonderer Gefährdung der Betriebssicherheit, wovon wir sofort zu verständigen sind. Wir leisten außerdem Ersatz bis zur Höhe der Kosten, die bei eigener Ausführung der Arbeiten entstanden sein würden.

Wir können eine Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt hat. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gewährleistungsansprüchen besteht nicht.

Ansprüche auf Wandlung oder Minderung bestehen nur, wenn wir nicht in der Lage sind, einen Mangel zu beheben.

Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder aus sonstigen Gründen sind in allen Fällen, insbesondere auch wegen Nutzungsausfalls des Liefergegenstandes und den daraus entstehenden Folgeschäden, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluß, ausgeschlossen.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. § 276 Abs. BGB bleibt unberührt.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten, für Lieferung und Gerichtsstand ist München. Es ist jedoch gestattet, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.